

Der Gesertigte wandte sich an die Gemeinde Wien und wollte den Gustav H. einbürgern. Die Gemeinde lehnte jedoch die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Der Magistrat Wien gab am 18. November 1890 die Erklärung ab, dass auf Grund beigebrachter Documente Gustav H. dem österreichischen Wehrgesetze vom 11. April 1889, G.-G.-Bl. Nr. 41, nicht unterstehe und vom Standpunkte der Militärpflicht diesfalls kein Hindernis im Gesetze bestehe.

Gustav H. wurde sonach getraut. Wohin ist er zuständig? Wenn er kein Heimatsrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erwirbt, so bleibt seine Zuständigkeit solange in Schweben, bis die Frage acut wird, wenn er z. B. im Spitäle erkrankt und es sich handelt, wer die Spitalskosten begleichen soll. In diesem Falle rückübernimmt ihn das deutsche Reich auf Grund des Armenvertrages mit Oesterreich. Trauriger ist es mit einem Transleithanier, da zwischen Oesterreich und Ungarn ein gleicher Vertrag nicht besteht.

Wien, Pfarrre Wieden.

Cooperator Karl Krasa.

XIII. (Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse, „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten.“)
Im Jahre 1865 verschwand Caspar aus seinem Heimatsdorfe R., im Jahre 1875 kam ein fremder Mann, M., ins Dorf und gab sich für den verschollenen Caspar aus. M. Caspar wurde wegen mancher Ähnlichkeit mit dem verschollenen Caspar sogar von den nächsten Verwandten des letzteren für den wahren Caspar gehalten. Auch Concordia, die mit dem verschollenen Caspar verlobt war, hielt den M. Caspar für ihren wieder zurückgekehrten Bräutigam. M. Caspar (der unechte Caspar) heiratete nun im Dorfe die Concordia, die erklärte und zurückgelassene Braut des echten Caspar, denn, wie schon erwähnt, Concordia hielt den M. Caspar für den verschollenen, nun wieder zurückgekehrten Bräutigam. Als der wirkliche Caspar nachhause kam, machte sich M. Caspar aus dem Staube und kam nicht mehr zum Vorschein. Concordia behauptete nun die Ungültigkeit ihrer Ehe mit M. Caspar nach § 57 des allg. bgl. G.-B., weil nur der echte, jetzt in Wirklichkeit zurückgekehrte Caspar, ihr wahrer Bräutigam gewesen ist, und nicht M. Caspar.

In diesem Sachverhalte ist nun das Ehehindernis des § 57 des allg. bgl. G.-B. nicht gegeben. Es ist zwar dargethan, dass die Klägerin Concordia glaubte, die Ehe mit Caspar dem Verschollenen zu schließen; es ist dargethan, dass der angeblich Zurückgekehrte von den nächsten Verwandten, den Geschwistern, für den echten Caspar angesehen und gehalten wurde; es ist dargethan, dass diese Meinung eine irrige war, dass bald nach geschlossener Ehe, der wirkliche Caspar,

der Sohn der verstorbenen Eheleute C. (und Bruder seiner Geschwister), sogleich als der echte Caspar von seinen nächsten Verwandten, seinen Geschwistern, agnoscirt wurde; es ist dargethan, dass der Irrthum sich aufklärte, und der angebliche Caspar (M.) aus der Ortschaft entfloß und seither dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist. Der vorliegende Fall kam endlich zur Entscheidung an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien, II. Senat, und wurde am 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887 in nachfolgender Weise darüber zu Recht erkannt: „Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 allg. bgl. G.-B.“ —

Begründung des Urtheils: „Die Klägerin hat die Person ihres künftigen Ehegatten gekannt, sie hat vor dem zuständigen Pfarramte ihre Einwilligung zur Ehe mit dieser neben ihr stehenden Person gesetzlich erklärt, und sonach ist auch die Ehe gesetzlich geschlossen worden. Dass die angetraute Person sich einen anderen Namen beilegte, sich für den Bruder der Geschwister des echten Caspar ausgab, sogar von diesen für den echten Bruder gehalten wurde, ist für den Bestand dieses Ehehindernisses nicht maßgebend; denn der Irrthum der Klägerin betrifft nicht die Person, nicht die physische Persönlichkeit des künftigen Ehegatten, sondern lediglich dessen Namen, Abstammung, seine gesellschaftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse, also lauter äußerliche Verhältnisse, die mit der physischen Persönlichkeit nichts gemein haben. Der Irrthum der Klägerin ist nicht, wie das Gesetz verlangt, in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen.“

Hofstau (Böhmen).

Dechant P. Steinbach.

XIV.—XV. (Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates?)

A. Die St. Vincenz-Conferenz Wieden in Wien wandte sich an das königl. bayerische Bezirksamt R. um ein Ehezeugnis für den nach R. in Bayern heimatsberechtigten Erasmus S. zu seiner Verehelichung mit Maria B. aus Polna in Böhmen. Als Antwort sandte am 17. October 1890, Z. 3036, das bayerische Bezirksamt folgenden Bescheid: Dem Ansuchen sind beizuschließen: der Taufchein des Bräutigams, die Urkunde, welche sein Heimatsrecht beweist, die Urkunde über geleistete Militärpflicht. Von Seite der Braut: der Taufchein (und wenn schon uneheliche Kinder vorhanden sind, deren Vater der Bräutigam ist, deren Taufscheine), Sittenzeugnis der Braut, Bestätigung der zuständigen k. k. Statthalterei, dass die Braut (und deren Kinder) österreichische Staatsbürgerin ist. Für Beide: Verkündschein, dass dem Aufgebot genügegeleistet ist, eventuell Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dass das kirchliche Eheaufgebot für